

nusquam in Germania in usu est . . . Accedit, quod valde consultum est, ut haereticis conversis modus abjurandi facilis et commodus reddatur, et ut conversiones nullum strepitum vel admirationem excitent, quod fieret, si judiciales aut juridicae formae adhiberentur“. Das Heilige Offizium weist in der Antwort auf die Instruktion vom 8. April 1786 an den Bischof von Limerick (Irland) hin, in welcher es heißt: „Idem sentendum de iis, qui haeresim, in qua usque ab initio educati fuere, *privatum abjurant*.“ Daher möchte ich für den Fall *Titius* das Wort von Köstler¹⁵⁾ gebrauchen: „Für die Eheschließung entscheidet die **Religionszugehörigkeit**.“ Titius bekannte vor der Ehe bereits zehn Jahre hindurch die katholische Religion in Wörtern und Werken. Da also Titius und Titia im Jahre 1915 *kirchenrechtlich Katholiken* waren, gilt für die Beurteilung der Nichtigkeit ihrer Ehe die authentische Erklärung vom 16. Oktober 1919 ad 17, 1: „Casus resolvendus ab Ordinario ipso, vel a parocho, consulto Ordinario, in praevia investigatione ad matrimonii celebrationem, de qua in can. 1019 et seqq.“ (A. A. S., vol. XI, p. 479.)

Roma (Collegio S. Anselmo). P. G. Oesterle O. S. B.

* (**Übertritt in eine andere Ordensgenossenschaft.**) Schwester Kandida hat in einem Kloster regulierter Schwestern eines dritten Ordens *bischöflichen Rechtes* Postulat und Noviziat durchgemacht und wurde am 15. August 1931 zu den zeitlichen Gelübden auf fünf Jahre zugelassen. Nach deren Ablauf wurde sie nicht zu den ewigen Gelübden zugelassen oder bat sie um Aufschub und erneuerte am 15. August die Gelübbe auf ein Jahr. Sie fand sich aber trotzdem bei den regulierten Tertiarien nicht zurecht und trat im August 1937 in ein *Kloster des II. Ordens* über, wo von ihr eine einjährige Bewährung verlangt wurde, die sie im Noviziate verbringen mußte. Diese Bewährung bestand sie sehr gut und für den Sommer 1938 erhielt sie vom Kapitel des neuen Klosters die Aufnahme in die Ordensgemeinde und Zulassung zur ewigen Profess, wofür nun die Priorin das Ordinariat um die Genehmigung bittet. Was ist über diese Vorgänge zu sagen?

Zunächst kann es auffallend befunden werden, daß die *erste zeitliche Profess auf fünf Jahre* gemacht wurde, da can. 574,

¹⁵⁾ Das österreichische Konkordats-Ehrerecht, 1937, p. 91. Unser Fall wird beleuchtet durch die Sentenz der S. R. R. vom 9. August 1926 (Decisiones, vol. 18, p. 313), worin es heißt: „absque hac praevia conditione (= *haeresi abjurata*) acatholici nequeunt sacramenta nostra accipere“ (n. 10). Die Entscheidung faßt n. 4 das „*conversi*“ des Dekretes „Ne temere“ als „Conversione quidem non ex *privato* agendi modo corriposta, sed ex actu iuxta Ecclesiae ritum peracto, qui adscriptionem in catholicorum coetum secum fert“. Titius empfing vom 16. Jahre an stets die Sakramente in der katholischen Kirche.

§ 1, abgesehen von dem Fall, daß zwischen der ersten zeitlichen Profess und der Erreichung des zur ewigen nötigen 21. Lebensjahres ein längerer Zeitraum als drei Jahre liegt, nur eine dreijährige oder nach Maßgabe der Konstitutionen je eine einjährig zu wiederholende Profess kennt. Aber in der Antwort der Commissio ad Codicis canones interpretandos auf eine Anfrage vom 1. März 1921 (A. A. S. 13, 177) wird sogar eine Profess ohne bestimmte Zeitbestimmung mit der Formel „donec in Congregatione vivam“ als gültig vorausgesetzt. Obige Bestimmung des can. 574, § 1, ist also nicht so aufzufassen, daß dadurch andere Bestimmungen durch die Konstitutionen ausgeschlossen wären, wenn nur die wenigstens dreijähriger Gelübde gewahrt ist. So konnte wohl auch die bischöfliche Approbation der regulären Tertiärinnen in N. die fünfjährige Dauer der ersten Profess genehmigen. Selbstverständlich ist auch gegen die einjährige Erneuerung der zeitlichen Gelübde nach den fünf Jahren auf ein sechstes Jahr nichts einzuwenden.

Wie steht es nun mit dem *Übertritt ins Kloster* des II. Ordens? Aus dem Wortlaut des vorgelegten Kasus geht nicht völlig klar hervor, ob der Übertritt noch vor völligem Ablauf der (verlängerten) zeitlichen Profess, also vor dem 15. August 1937, erfolgt ist, oder ob die Gelübde bereits abgelaufen waren, es also nach dem 15. August geschehen ist. Da aber der Übertritt im August erfolgt ist, so ist allerdings am nächsten die Annahme gelegen, daß das Letztere der Fall war, Schwester Kandida also nach Ablauf der Gelübde in N. ausgetreten und in X. eingetreten ist. Dann ist es kein Übertritt nach can. 632 ff. und nicht nach diesen Bestimmungen zu behandeln, sondern es ist ein Austritt aus einer Genossenschaft und allerdings gleich erfolgter Eintritt in eine andere. Die regulierten Tertiärinnen und der zweite Orden sind eben zwar durch den Namen des Stifters gewissermaßen zu einer Familie gehörig, bilden aber zwei von einander ganz getrennte Ordensgenossenschaften. Die Schwester war nun nach ihrem Austritt in N. vom Kloster in X. als einfache Bewerberin um Aufnahme zu behandeln, mußte das Postulat und Noviziat und nach diesem die dreijährige zeitliche Profess durchmachen, um zur ewigen zugelassen werden zu können. Dabei kommt aber noch der can. 542, § 1, in Betracht, der unter der Strafe der Ungültigkeit die Einkleidung und Aufnahme ins Noviziat solcher verbietet, „qui obstringuntur vel obstricti fuerunt vinculo professionis religiosae“. Schwester Kandida war Profess in einer religiösen Genossenschaft, konnte also ohne Dispens von Rom nicht anderswo ins Noviziat aufgenommen werden, Einkleidung und Noviziat wäre ungültig. Dies gilt übrigens sogar, wenn nach einem Austritt der Wiedereintritt in dieselbe Ordensgenossenschaft erfolgen sollte.

Möglich ist freilich, wenn auch nach der Lage der Dinge nicht wahrscheinlich, daß der Übertritt doch noch in den letzten Tagen der verlängerten Gelübde, also vor dem vollen Ablauf des letzten Jahres, erfolgt wäre. Dann wäre es ein „transitus ad aliam religionem“ und nach can. 632 ff. zu behandeln. Der Übertritt von Professen von einer Genossenschaft in eine andere vor Ablauf und während der Dauer der Gelübde kann aber nach can. 632 nicht gültig erfolgen „sine auctoritate Apostolicae Sedis“. Die Übertretende muß dann ohne Postulat das volle Noviziat machen, die Gelübde dauern fort, sie muß sich jedoch nach den Bestimmungen der neuen Genossenschaft richten (can. 633). Eine bereits in der ewigen Profess stehende Ordensperson hat dann nach dem Noviziat sofort die ewigen Gelübde nach den Konstitutionen der neuen Genossenschaft abzulegen, ohne neuerdings zeitliche vorauszuschicken. Demgemäß dürfte wohl, wenn bis zum Ende des neuen Noviziates drei Jahre von der ersten Ablegung der zeitlichen Profess abgelaufen sind, die Novizin am Ende des Noviziates gleich zur ewigen Profess zugelassen werden. Aber jedenfalls ist zu einem solchen Übertritt die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich, und zwar wieder unter der Strafe der Ungültigkeit der betreffenden Akte.

In beiden Fällen also, ob es sich um Austritt und Eintritt oder um Übertritt handelt, hätte in unserem Kasus im Wege des Ordinariates der Heilige Stuhl angegangen werden müssen, im ersten Falle um Dispens vom Hindernis des Noviziates nach can. 542, § 1, im anderen um die Erlaubnis zum Übertritt nach can. 632. Dabei ist noch ein Umstand zu erwähnen. Schwester Kandida ist jedenfalls nur ein paar Tage vor Ablauf ihrer Gelübde übergetreten. Ihre Gelübde sind also sicher ganz kurz nach ihrem Eintritt in X. abgelaufen, sie durfte aber nach can. 577, § 1, nicht ohne Gelübde bleiben: „Elapso tempore, ad quod vota sunt nuncupata, renovationi votorum nulla est interponenda mora.“ Der Umstand, daß die bei den Tertiarinnen abgelegten Gelübde während des Noviziates im II. Orden erneuert werden sollen, hätte wohl in der Eingabe an die Religionskongregation dargelegt und um Weisung gebeten werden müssen.

Aus der Darlegung des Falles scheint hervorzugehen, daß man sich für die Schwester Kandida weder um die Dispens zur Einkleidung noch um die Erlaubnis zum Übertritt an den Heiligen Stuhl gewendet hat. Ist dies der Fall, so bleibt, um die daran unschuldige Schwester nicht nach sieben Jahren noch weiter hinzuhalten, nichts anderes übrig, als sich durch das Ordinariat unter klarer Darlegung des Falles an die S. Congregatio de Religiosis mit der Bitte um Dispens, respektive um Sanierung des ganzen Vorganges zu wenden, um die Schwester zur ewigen

Profeß zulassen zu können. Eine nicht gerade lobende Bemerkung von dort wird man sich wohl gefallen lassen müssen.

Wien.

P. Dr Franz Přikryl C. Ss. R.

(Können Strafklagen bei Mittäterschaft getrennt behandelt werden?) Zwei Priester, A und B, beginnen das *Delikt der Ehrenbeleidigung*, und zwar dadurch, daß sie dem Priester C einen Brief beleidigenden Inhalts zukommen ließen. C und seine Genossen, denen der Inhalt des Briefes mitgeteilt wurde und die sich ebenfalls beleidigt fühlten, reichten beim zuständigen kirchlichen Gerichte eine Zivilklage auf Grund des can. 2355 ein, welche jedoch für eine Denunziation, bezw. für eine querela partis laesae angesehen wurde. Der Versuch eines außergerichtlichen Vergleiches scheiterte; die Belangten stellten sich hinter ihren Bischof, den sie vom Inhalte des Briefes vor seiner Absendung in Kenntnis setzten und der den Inhalt des Briefes mit einigen Bemerkungen auch approbierte. Deshalb stellten sie an das Ordinariat das Ansinnen, die *Klage möge auch, wenn es überhaupt zu einem Prozesse kommen müsse, auf den Bischof ausgedehnt werden*. Zugleich verteidigten sie sich mit der *exceptio suspicionis* sowohl gegen den Bischof als auch gegen das Gericht. Sie machten auch die Inkompétenz des Gerichtes geltend. Infolgedessen ließ der Bischof die ganze Sache auf Grund des can. 1614, § 2, der zweiten Instanz vorlegen, welche die Einrede der Befangenheit für absolut nicht begründet fand und die Weisung gab, ordnungsgemäß unter Ausschluß der Verhandlung gegen den Bischof vorzugehen. Gegen diese Weisung remonstrierte nun das Untergericht folgendermaßen: „In Strafsachen kann die Klage gemäß dem kirchlichen Rechte nicht auf diesen oder jenen Mittäter beschränkt werden, weil ja das Delikt verfolgt wird; man vergleiche auch can. 2231.“ — Wer hat recht: die zweite oder die erste Instanz?

Einen Anhaltspunkt für die Stellungnahme der ersten Instanz bietet zwar der Kodex; denn es handelt sich um eine *continentia seu connexio causarum ratione personarum*, wobei der Grundsatz gilt: *ab uno eodemque iudice cognoscenda sunt causae inter se connexae* (can. 1567). Ganz ungenügend ist jedoch die Begründung: es wird ja das Delikt verfolgt! Es gibt kein Delikt ohne Delinquenter und so wird auch der Delinquent wegen seines Deliktes verfolgt, wie anderseits auch der Delinquent wegen seines Deliktes und nicht bloß das Delikt bestraft wird. Jedoch kein ordentliches kirchliches Gericht, nicht einmal die *Rota Romana*, kann irgendeinen Residential- oder Titularbischof wegen eines Deliktes verfolgen und bestrafen; denn im can. 1567 heißt es: *nisi legis praescriptum obstet*. Eine solche gesetzliche Vorschrift, nach welcher in der *continentia seu connexio causarum* ein und